

Erstattungsfähigkeit von Sachverständigenkosten - LG München I spricht Machtwort

Datum: 20.04.2012 12:49

Kategorie: Handel, Wirtschaft, Finanzen, Banken & Versicherungen

Pressemitteilung von: Kaiser & Kollegen Rechtsanwälte



Rechtsanwalt Marcus Kaiser - Kaiser & Kollegen Rechtsanwälte

Mannheim/München, 20.04.2012 Das Landgericht München I hat mit Urteil vom 13.01.2012 (Az. 17 S 24136/10) die HUK-COBURG Allgemeine Versicherung AG zur Zahlung von restlichen Sachverständigenkosten verurteilt. Geklagt hatte das national und international tätige Sachverständigenbüro Rainer Klotz in München vertreten durch die Kanzlei Kaiser & Kollegen in Mannheim. Gegenstand des Rechtsstreites waren Sachverständigenkosten aus der Begutachtung eines Fahrzeuges, welches unverschuldet durch einen Verkehrsunfall beschädigt wurde. Eintrittspflichtige Versicherung war die HUK-COBURG Allgemeine Versicherung AG. Der Geschädigte hatte seinerzeit seinen Schadensersatzanspruch auf die Sachverständigenkosten an den Sachverständigen abgetreten. Im Rahmen der Regulierung des Schadens wurde lediglich ein Teil der Sachverständigenkosten bezahlt. Diesem unrechtmäßigen Kürzungsverhalten ist das LG München I mit einer ausführlichen Begründung entschieden entgegen getreten.

Die Einwände der HUK-COBURG Allgemeinen Versicherung AG zur fehlenden Aktivlegitimation hinsichtlich des Abtretungsvertrages sowie des Rechtsdienstleistungsgesetzes verwarf das Gericht. Das LG München I stellte fest, dass die Kosten für die Einholung eines Schadensgutachtens gem. § 249 Abs. 1 BGB dem Grunde nach erstattungsfähig seien. Diese Kosten gehörten zu den mit dem Schaden unmittelbar verbundenen und gem. § 249 Abs. 1 BGB auszugleichenden Vermögensnachteilen, soweit die Begutachtung zur Geltendmachung des Schadensersatzanspruches erforderlich und zweckmäßig sei (vgl. BGH, NJW 2007, 1450; BGH VersR 2005, 380). Das Gericht schloss sich insoweit der ständigen Rechtsprechung des BGH an, dass der Geschädigte grundsätzlich nicht zu einer Erforschung des ihm zugänglichen Markts verpflichtet sei, um einen für den Schädiger und dessen Haftpflichtversicherer möglichst preisgünstigen Sachverständigen ausfindig zu machen (vgl. BGH NJW 2007, 1450). Grundsätzlich sei es der gegnerischen Versicherung daher im Verhältnis zum Geschädigten verwehrt, sich auf die vermeintliche Überhöhung der Sachverständigengebühren zu berufen. Wahrt der Geschädigte den Rahmen des zur Wiederherstellung Erforderlichen, sind weder der Schädiger noch das Gericht im folgenden Schadensersatzprozess berechtigt, eine Preiskontrolle durchzuführen (vgl. BGH VersR 2004, 1189 f.). Nach dieser eindeutigen Kammerentscheidung wurde auch die Revision nicht zugelassen.

Diese Pressemitteilung wurde auf openPR veröffentlicht.

Kaiser & Kollegen
Rechtsanwälte
Casterfeldstraße 93

68199 Mannheim

Ansprechpartner: Rechtsanwalt Marcus Kaiser

Tel.: 0621 / 496066-0

Fax: 0621 / 496066-29

Mail: info@kaiser-und-kollegen.de

www.kaiser-und-kollegen.de

www.unfall-schaden.net

Die Kanzlei Kaiser & Kollegen Rechtsanwälte mit Sitz in Mannheim versteht sich als Ansprechpartner für kleine und mittelständische Unternehmen sowie für Privatpersonen in allen zivilrechtlichen und strafrechtlichen Angelegenheiten. Durch ein umfangreiches Dienstleistungsangebot aus Rechts- und Steuerberatung sind die Anwälte der Kanzlei bestrebt, stets optimale und interessengerechte Ergebnisse für die Mandanten zu erzielen. Interessierte erhalten unter www.kaiser-und-kollegen.de weitere Informationen zum Leistungsangebot der Kanzlei.